

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des

DRK Ortsverein Ulm

für die Erbringung sanitätsdienstlicher Leistungen
für Veranstalter, die keine Verbraucher sind

Stand: 11.06.2015

DRK Ortsverein Ulm
Frauenstraße 125
89073 Ulm

info@drk-ov-ulm.de
www.drk-ov-ulm.de

§ 1 Geltungsbereich

Die sanitätsdienstlichen Leistungen des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Ulm, Frauenstraße 125, 89073 Ulm, (nachfolgend „DRK“ genannt), erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen sofern kein gesonderter Vertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen wurde.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Veranstalter stellt eine Anfrage zu einer sanitätsdienstlichen Absicherung an das DRK. Das DRK erstellt daraufhin ein Angebot. Der Vertragsabschluss zwischen dem Veranstalter und dem DRK erfolgt aufgrund der schriftlichen Angebotsannahme durch den Veranstalter. Der Vertrag kann auch per E-Mail zustande kommen. Um die Durchführung des Sanitätsdienstes gewährleisten zu können, muss die Angebotsannahme spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Eine kurzfristigere Auftragserteilung ist nur in Absprache mit dem DRK möglich.

§ 3 Leistungsumfang

- a) Die sanitätsdienstliche Betreuung einer Veranstaltung durch das DRK umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer.
- b) Vereinbart wird eine Mindestpersonalstärke von zwei Sanitätshelfern inklusive Fahrzeug- und Materialkosten.
- c) Eine weiterführende rettungsdienstliche Versorgung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet.
- d) Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang nicht enthalten.

§ 4 Einsatzplanung und Geschäftsgrundlage

- a) Die Bemessung der Einsatzkräfte erfolgt aufgrund einer Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotenzials durch das DRK. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahrenfaktoren sind die zulässige und erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung.
- b) Die Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich die Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

§ 5 Pflichten und Aufgaben des DRK

- a) Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal, Fahrzeugen und Ausrüstung zur Verfügung.
- b) Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
- c) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den örtlichen Gegebenheiten stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, benennt das DRK gegenüber dem Veranstalter eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätsdienstes, die dem Veranstalter und beteiligten Behörden und Organisationen vor- und während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

- d) Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
 - die Zugangsregelung und Kontrolle
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen sowie die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern sie nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätsdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden

§ 6 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

- a) Zur Sicherstellung der Einsatzplanung ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig, bereits in der Planungsphase der Veranstaltung, spätestens jedoch 10 Tage vor deren Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
- die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlicher Rahmen
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll
 - die vollständige behördliche Genehmigung einschließlich etwaiger Auflagen
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich entsprechender Gefahrenpotenziale
 - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters
- b) Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
- die eingerichteten Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
 - geplante Sperrzonen sowie eingerichtete Fluchtwege
 - die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung
- c) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Abs. a) und b) genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.
- d) Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter dieses ggf. in Rechnung zu stellen. Sollte dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, bleibt dem DRK eine Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

§ 7 Haftung

- a) Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
- b) Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche Angaben nach § 6 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten hat, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich Ersatzansprüchen Dritter frei.
- c) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist das DRK verpflichtet, auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadenereignissen wahrzunehmen. Dadurch kann es erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubrechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.
- d) Der Veranstalter steht dem DRK dafür ein, das durch Veranstaltungsbesucher oder sein Personal weder Sachen des DRK beschädigt noch die Einsatzkräfte verletzt oder deren Sachen beschädigt werden.

§ 8 Kosten und Vergütung

- a) Für die Durchführung des Sanitätsdienstes wird dem Veranstalter die vereinbarte Vergütung für das eingesetzte Personal, sowie die bereitgestellten Einsatzfahrzeuge berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer.
- b) Die Vergütung für die Durchführung des Sanitätsdienstes deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätsdienstes nach § 6 Abs. c) dieser Vereinbarung erforderlich werden.
- c) Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
- d) Der Transport von Patienten zu einem Krankenhaus bzw. einer Arztpraxis ist Aufgabe des regulären Rettungsdienstes und wird direkt mit dem Patienten bzw. seiner Krankenkasse abgerechnet.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- a) Haben sich die Verhältnisse, die für die Einsatzplanung maßgeblich waren, seit der Vereinbarung über einen Sanitätsdienst so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Diese Entscheidung wird dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt.
- b) Nebenabreden zwischen dem Veranstalter und dem DRK bedürfen der Schriftform, hierbei sind auch E-mails zulässig.
- c) Sollte eine Veranstaltung abgesagt werden müssen, hat der Veranstalter bis zu drei Tage vor Veranstaltungsbeginn das Recht, den Sanitätsdienst kostenlos abzusagen. Etwaige materielle Beschaffungen, die allein zur Vorbereitung dieser Veranstaltung beschafft wurden, können dem Veranstalter davon unabhängig berechnet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

- a) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
- b) Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
- c) Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlicher Auffassung kommt.

Gez.

Der Vorstand des DRK Ortsverein Ulm